Allgemeine Geschäftsbedingungen der solvimus GmbH

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der solvimus GmbH, Ratsteichstraße 5, 98693 Ilmenau (nachfolgend „solvimus“ genannt), die zwischen solvimus und dem Kunden (nachfolgend zusammen „Vertragsparteien“ genannt) angebahnt und abgewickelt werden.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen zwischen solvimus und dem Kunden, hierzu gehören ebenso Auskünfte und Beratungsleistungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch, wenn der Kunde auf seine Bedingungen hinweist oder solvimus den Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB gelten auch dann, wenn solvimus in Kenntnis der Vertragsbedingungen des Kunden Angebote des Kunden vorbehaltlos annimmt. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn solvimus diesen ausdrücklich textlich zustimmt. Der Ausschluss der Geschäftsbedingungen des Kunden gilt ebenso, wenn diese AGB zu einzelnen Punkten der Geschäftsbedingungen des Kunden keine Regelung enthalten.

1.4. Soweit in diesen AGB von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit ebenso Aufwendungsansprüche im Sinne des § 284 BGB gemeint.

1.5. Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms vereinbart sind, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2020.

2. Vertragsschluss / Vertragsgegenstand / Beschaffungsrisiko und Garantie

2.1. Angebote seitens solvimus erfolgen freibleibend. Sie beinhalten eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots. Dies bezieht technische Beschreibungen, sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstige Informationen seitens solvimus mit ein. Eine Eingangsbestätigung bezüglich des Angebots des Kunden stellt keine Annahme des Angebots des Kunden dar.

2.2. Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich der Produkte und Leistungen durch solvimus selbst oder durch Vertriebsmitarbeiter erfolgen ausschließlich aufgrund bisheriger Erfahrung. Sie stellen keine Eigenschaften oder Garantien in Bezug auf solvimus Produkte dar. Die angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Solvimus steht nicht dafür ein, dass die Leistungen und Produkte von solvimus für den vom Kunden beabsichtigten Zweck geeignet sind, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

2.3. Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn solvimus die Annahme des Angebots des Kunden in Textform erklärt. Die Annahme des Angebots erfolgt innerhalb von 18 Werktagen (Auftragsbestätigung). Die Auftragsbestätigung gilt unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände des Kunden beglichen werden und dass eine durch solvimus vorgenommene Kreditprüfung des Kunden ohne negative Auskunft bleibt.

2.4. Der Kunde hat solvimus rechtzeitig vor Vertragsschluss auf etwaige besondere Anforderungen an die bestellten Produkte in Textform hinzuweisen. Diese Hinweise erweitern jedoch nicht die vertragliche Verpflichtung und Haftung seitens solvimus. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung ist solvimus lediglich verpflichtet, die bestellten Produkte als in der Bundesrepublik Deutschland verkehrs- und zulassungsfähige Ware zu liefern.

2.5. Solvimus ist lediglich verpflichtet, aus ihrem eigenen Vorrat zu leisten (Vorratsschuld).
2.6. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt nicht allein in der Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.
2.7. Solvimus übernimmt ein Beschaffungsrisiko gemäß § 276 BGB nur kraft textlicher, gesonderter Vereinbarung unter der Verwendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko“.
2.8. Verzögert sich die Abnahme der Leistung aus einem vom Kunden zu vertretenden Umstand, ist solvimus nach Setzung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist berechtigt, nach solvimus Wahl sofortige Vergütungszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung seitens des Kunden abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung erfolgt hierbei in Textform, wobei solvimus nicht nochmals auf die Rechte dieser Bestimmung hinweisen muss. Im Falle des Schadensersatzverlangens beträgt der zu leistende Schadensersatz 20 % des Nettolieferpreises bei Kaufverträgen über kundenspezifisch angepasste Produkte und 10 % der Nettovergütung bei sonstigen Kauf- und Leistungsverträgen. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfallens des Schadens bleibt den Vertragsparteien vorbehalten. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Bestimmung nicht verbunden.
2.9. Solvimus behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an allen Werken und Unterlagen, insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, welche solvimus dem Kunden bekannt gibt oder zur Verfügung stellt, vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt auch für alle seit Aufnahme der Vertragsverhandlungen erhaltenen Informationen in Bezug auf solvimus Tätigkeiten, Leistungen und Waren. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen textlichen Zustimmung seitens solvimus. Soweit ein Vertrag zwischen dem Kunden und solvimus nicht zustande kommt, sind alle damit verbundenen Unterlagen, Dokumente und Werke unverzüglich an solvimus herauszugeben.
2.10. Die solvimus im Zusammenhang mit Anfragen, Angeboten, Aufträgen und Bestellungen zur Kenntnis gebrachten Informationen des Kunden gelten als vertraulich, sofern Informationen nicht zur unmittelbaren Vertragserfüllung an Dritte weitergegeben werden müssen.
2.11. Angaben im Sinne der Ziff. 2.1 dieser AGB sowie von solvimus getätigte öffentliche Äußerungen werden nur Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden, wenn in der Auftragsbestätigung im Sinne der Ziff. 2.3 dieser AGB ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.
2.12. Für Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge ist das durch die Bestellung des Kunden und die Auftragsbestätigung gemäß Ziff. 2.3 dieser AGB seitens solvimus beschriebene Vorhaben Gegenstand des Vertrages. Einzelheiten ergeben sich aus dem Pflichtenheft, sofern dieses mit solvimus verbindlich und textlich vereinbart ist. Dem Inhalt und der Natur von Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträgen entsprechend findet auf dieses Rechtsverhältnis, soweit nachfolgend oder einzelvertraglich und ausdrücklich nichts Abweichendes bestimmt ist, das Recht über Dienstverträge Anwendung.
2.13. Mündliche Abreden zwischen dem Kunden und bei solvimus angestellten Mitarbeitern entfalten keine rechtliche Bindung, soweit sie über den Inhalt des Vertrages zwischen solvimus und dem Kunden hinausgehen oder diesen abändern, es sei denn, dass dies seitens der Geschäftsleitung von solvimus textlich bestätigt wurde.
2.14. Der Einsatz der von solvimus gelieferten Waren und Leistungen in sicherheitsrelevanten, lebenserhaltenden oder lebensrettenden Systemen bedarf der ausdrücklichen und textlichen Zustimmung durch solvimus.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Preise und Vergütungen in Angeboten seitens solvimus verstehen sich in Euro, jeweils zuzüglich gesondert auszuweisender etwaiger Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Kosten für Fracht, Porto, See- oder Lufttransportverpackung und Versicherung sind im Preis oder in der Vergütung nicht enthalten, es sei denn, dass dies ausdrücklich textlich zwischen solvimus und dem Kunden vereinbart wurde.

3.2. Anderweitige Zahlungsmethoden als Banküberweisung bedürfen der textlichen Vereinbarung zwischen solvimus und dem Kunden. Hierdurch auf beiden Seiten entstehende Kosten trägt der Kunde.

3.3. Bei der Zahlung per Banküberweisung gilt als Tag der Zahlung das Datum des Geldeingangs beziehungsweise der Gutschrift auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto von solvimus.

3.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung im Sinne der Ziff. 2.3 dieser AGB nichts anderes ergibt, sind Preise und Vergütungen ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung im Sinne der Ziff. 2.3 dieser AGB das Recht zum Abzug eines Skontobetrages ergibt, ist der Kunde zum Skonto in angegebener Höhe in Prozent der Rechnungssumme berechtigt, wenn und soweit die Zahlung binnen der angegebenen Kalendertage nach Fälligkeit der Vergütung – Eingang des Rechnungsbetrages auf dem in der Rechnung angegeben Konto im Sinne der Ziff. 3.3 dieser AGB – erfolgt und der Kunde sich nicht mit der Zahlung anderer Rechnungen im Rückstand befindet.

3.5. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitsdatums im Sinne der Ziff. 3.4 dieser AGB werden durch solvimus Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten

3.6. Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges des Kunden behält sich solvimus vor, den Restschuldbetrag insgesamt fällig zu stellen. Ausstehende Leistungen seitens solvimus werden in diesem Fall gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung erbracht.

3.7. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden kann nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Ziff. 8.8. S. 2 dieser AGB unberührt.

3.8. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und einschließlich der Hauptforderung nach ihrem Alter verwendet.

4. Lieferung / Mitwirkungspflichten / Lieferzeit / Verpackung

4.1. Für den Umfang der Leistungspflicht seitens solvimus ist die Auftragsbestätigung im Sinne der Ziff. 2.3 dieser AGB und ggf. das Pflichtenheft des Kunden, soweit dies seitens solvimus textlich akzeptiert wurde, maßgeblich.

4.2. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von solvimus bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist 12 Wochen ab Vertragsschluss. Die Liefer- und Leistungszeit beginnt nicht vor vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrages, vereinbartem Freigabe-, Dokumenten- und/oder Anzahlungserhalt und der Erfüllung sonstiger Pflichten des Kunden.

4.3. Die Liefer- und Leistungszeit verlängert sich insbesondere dann, wenn der Kunde die Anforderungen an die von solvimus zu erbringenden Leistungen nachträglich ändert.

4.4. Der Kunde ist berechtigt, Änderungen des Vorhabens im Sinne der Ziff. 2.12 dieser AGB zu verlangen, sofern er dadurch bedingte Kosten- und Terminüberschreitungen

akzeptiert. Eine Änderung des Vorhabens bedarf einer gesonderten textlichen Änderungsvereinbarung im Sinne der Ziff. 2.3 dieser AGB.

4.5. Für die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungsarbeiten sowie Dienstleistungen gemäß Ziff. 2.12 dieser AGB gilt der mit der Auftragsbestätigung gemäß Ziff. 2.3 dieser AGB vereinbarte Zeitplan. Dem Entwicklungscharakter der Vorhaben entsprechend sind die im Zeitplan vereinbarten Termine und Fristen nur Richtwerte, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich textlich vereinbart ist. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung seitens solvimus setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden gemäß der Auftragsbestätigung gemäß Ziff. 2.3 dieser AGB und den Mindestmitwirkungshandlungen gemäß Ziff. 4.5 dieser AGB voraus.
Folgende Mitwirkungshandlungen sind mindestens vom Kunden zu erbringen:

a) Der Kunde benennt spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführung des Vorhabens einen mit allen erforderlichen Kompetenzen ausgestatteten Ansprechpartner. Dies gilt ebenso für solvimus. Soweit solvimus keinen Ansprechpartner benennt, so sind die Geschäftsführer der solvimus der Ansprechpartner.
b) Der Kunde stellt solvimus, soweit sachlich und zeitlich für die Durchführung des Vorhabens erforderlich, einen Zugang zu seinen Entwicklungsbereichen zur Verfügung.
c) Der Kunde stellt solvimus zum Zwecke des Daten- und Informationsaustausches für den Zeitraum der Durchführung des Vorhabens ein geeignetes, nach Bedarf gesichertes, E-Mail-Konto zur Verfügung.

Ist der Kunde mit der Bezahlung einer zeitlich früheren Leistung in Verzug, behält sich solvimus das Recht vor, ihre Leistungen bis zur Bezahlung zurückzuhalten. Aus der berechtigten Zurückhaltung kann der Kunde keine Rechte herleiten.

4.6. Wird bei der Bestellung der Ware vom Kunden kein Abholtermin angegeben, der seitens solvimus zur Entfaltung von Rechtsverbindlichkeit textlich bestätigt werden muss, beziehungsweise erfolgt die Abnahme nicht zum vereinbarten Abholtermin, versendet solvimus die vertragsgegenständliche Ware nach solvimus Wahl mit einem von solvimus beauftragten Frachtführer. Die anfallenden Verpackungs- und Transportkosten stellt solvimus dem Kunden beim Versand zusätzlich in Rechnung. Solvimus versichert die vertragsgegenständliche Ware gegen Transport- und Versandschäden zusätzlich auf Kosten des Kunden, soweit nicht der Kunde bei der Bestellung der Ware gegenüber solvimus erklärt, dass er keine Transportversicherung wünscht.

5. Verzögerung der Leistung

5.1. Der Eintritt des Leistungsverzuges durch solvimus bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall aber ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

5.2. Gerät solvimus in Leistungsverzug, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % der Netto-Vergütung, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Netto-Vergütung der im Verzug befindlichen Leistung. Solvimus bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.3. Die Rechte des Kunden gemäß Ziff. 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und solvimus gesetzliche Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Höhere Gewalt / Selbstbelieferung

6.1. Sofern solvimus verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die solvimus nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird solvimus den Kunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist solvimus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird solvimus unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch solvimus´ Zulieferer, wenn solvimus ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn solvimus im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

6.1.1. Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das/der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

6.1.2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die eine Partei betreffen, vermutet, sie würden die Voraussetzungen unter 6.1.1. lit (a) und lit. (b) erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

6.2. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund eines Ereignisses nach Ziff. 6.1 dieser AGB der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrags zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind im Falle eines Ereignisses nach Ziff. 6.1 dieser AGB ausgeschlossen.

6.3. Die vorstehende Bestimmung der Ziff. 6.2 dieser AGB gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. 6.1 dieser AGB genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

7. Versand / Gefahrübergang / Abnahme

7.1. Soweit nichts abweichendes textlich vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ex works INCOTERMS 2020. Bei einer Hol- oder Schickschuld reist die Ware auf Gefahr und zu Lasten des Kunden.

7.2. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt bei vereinbarter Versendung mangels anderweitiger Vereinbarung solvimus vorbehalten. Hierdurch

bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung – gehen, wie Transport- und Versicherungskosten, zu Lasten des Kunden.

7.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht bei vereinbarter Holschuld mit Übergabe der zu liefernden Waren an den Kunden, bei vereinbarter Versendungsschuld mit Übergabe der zu liefernden Waren an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen der Ware des Geschäftssitzes von solvimus, auf den Kunden über, es sei denn, es ist eine Bringschuld vereinbart. Vorstehendes gilt ebenso, wenn eine vereinbarte Teillieferung erfolgt.

7.4. Verzögert sich die Leistung durch den Umstand, dass solvimus aufgrund gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenen Gründen, geht die Gefahr spätestens ab dem Datum des Zugangs der Mitteilung über die Versand- bzw. Leistungsbereitschaft durch solvimus gegenüber dem Kunden auf den Kunden über.

8. Mängelrüge/ Pflichtverletzung wegen Sachmängeln/ Gewährleistung

8.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

8.2. Grundlage der Mängelhaftung von solvimus ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in Katalogen, auf der Homepage von solvimus, in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

8.3. Produktbeschreibungen und Herstellerangaben stellen keine Beschaffenheitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes textlich vereinbart.

8.4. Im Falle des Verkaufs von Software gewährleistet solvimus deren Übereinstimmung mit solvimus Programmspezifikationen, sofern die Software auf den von solvimus vorgesehenen Gerätesystemen entsprechend der Richtlinien von solvimus installiert und vom Kunden vertragsgemäß in den von solvimus spezifizierten Kombinationen verwendet wird.

8.5. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet solvimus eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt solvimus insoweit keine Haftung.

8.6. Solvimus haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist solvimus hiervon

unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist solvimus´ Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

8.7. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann solvimus zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Ist die von solvimus gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Solvimus´ Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8.8. Solvimus ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.9. Der Kunde hat solvimus die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache auf solvimus´ Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften an solvimus zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn solvimus ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

8.10. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet solvimus nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann solvimus vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

8.11. In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von solvimus Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist solvimus unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn solvimus berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

8.12. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.13. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender §§ 11 und 12.

8.14. Die Abtretung von Mängelansprüchen des unmittelbaren Käufers gegen solvimus ist insoweit unzulässig, dass es sich bei dem unmittelbaren Käufer um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt.

9. Eigentumsvorbehalt / Pfändungen

9.1. Solvimus behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren und Leistungen (nachfolgend „Vorbehaltsware“) vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich künftig anstehender Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen erfüllt sind. Dies gilt ebenfalls für einen Saldo zu Gunsten solvimus`, wenn einzelne oder alle Forderungen seitens solvimus in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

9.2. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat solvimus das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem solvimus eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern solvimus Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn solvimus die Vorbehaltsware pfändet. Von solvimus zurückgenommene Vorbehaltsware darf solvimus verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde solvimus aus der Geschäftsbeziehung schuldet, nachdem solvimus einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

9.3. Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Sturm und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden hiermit bereits in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an solvimus abgetreten.

9.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder die Einräumung von Sicherungseigentum sind dem Kunden nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware im Falle einer Weiterveräußerung an Dritte nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Die Befugnis zur Weiterverarbeitung und Veräußerung der Vorbehaltsware entfällt, wenn der Kunde solvimus gegenüber in Verzug ist.

9.5. Der Kunde tritt solvimus bereits hiermit alle Forderungen inklusive Sicherheiten und Nebenabreden ab, die ihm aus oder in Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung oder Veräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Der Kunde ist zu Vereinbarungen mit Abnehmern oder Dritten, welche die Rechte von solvimus in Bezug auf die Vorbehaltsware beeinträchtigen oder ausschließen, nicht berechtigt. Im Falle der Veräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen Dritte in Höhe des zwischen solvimus und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

9.6. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an solvimus abgetretenen Forderung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf seitens solvimus berechtigt. Solvimus verpflichtet sich, die Einzugsermächtigung lediglich bei berechtigtem Interesse zu widerrufen. Dies liegt beispielsweise vor, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche die abgetretenen Forderungen betreffenden erforderlichen Auskünfte und Unterlagen solvimus auf dessen Verlagen zur Verfügung zu stellen und seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten, sollte dies nicht durch solvimus bereits geschehen sein.

9.7. Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er den sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an solvimus ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Veräußerung der Vorbehaltsware von solvimus entspricht.

9.8. Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von solvimus gelieferten oder zu liefernden Waren und Leistungen bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer solvimus` derzeitige oder künftige Sicherungsrechte gemäß Ziff. 9 dieser AGB beeinträchtigt werden können, hat er dies solvimus unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist solvimus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der gelieferten Waren und Leistungen zu verlangen. Dies gilt ebenso im Falle des echten Factorings, wenn der Kunde dem Vertrag mit dem Factor nach nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

9.9. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder solvimus` abgetretener Forderungen hat der Kunde solvimus unverzüglich zu unterrichten.

9.10. Übersteigt der Wert der für solvimus nach den vorstehenden Bedingungen gewährten Sicherheiten die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 10 %, ist solvimus auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach solvimus Wahl verpflichtet.

9.11. Eine Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für solvimus als Hersteller, ohne jedoch solvimus zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, die solvimus nicht gehören, verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwirbt solvimus das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Netto-Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware zu den Rechnungsbeträgen der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Wird solvimus Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, welche als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde solvimus bereits jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Kunde ist verpflichtet, auf solvimus Verlangen hin sämtliche erforderlichen Auskünfte betreffend die Eigentums- und Miteigentumsrechte von solvimus zu erteilen.

9.12. Im Falle von Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde solvimus unverzüglich textlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, solvimus die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den solvimus entstehenden Ausfall.

10. Schutz- und Urheberrechte, Rechte an Ergebnissen

10.1. Solvimus bleibt Inhaber ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Schutz- und Urheberrechte („Altschutzrechte“). Solvimus wird den Kunden auf sein textliches Verlangen hin über das Bestehen dieser Altschutzrechte informieren, soweit diese für das Entwicklungsvorhaben verwendbar sind. Solvimus wird dem Kunden in diesen Fällen zudem mitteilen, inwieweit Dritte an Altschutzrechten mitbenutzungsberechtigt sind und inwieweit solvimus in der Verwendung dieser Altschutzrechte beschränkt ist. Auf textliches Verlangen hin wird solvimus dem Kunden auch Schutzrechte Dritter sowie deren Inhaber und/oder Anmelder mitteilen, sofern und soweit solche Schutzrechte für das Entwicklungsvorhaben in Anspruch genommen werden müssen. Soweit solvimus Altschutzrechte für die Verwertung des Entwicklungsergebnisses erforderlich sind, erhält der Kunde hieran ein zeitlich und örtlich

unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das die Nutzung auch für Zwecke der Serienfertigung durch den Kunden sowie für verbundene Unternehmen des Kunden im Sinne von §§ 15ff. AktG einschließt.

10.2. Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Ergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, des Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die solvimus im Rahmen ihrer Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge erzielt (Arbeitsergebnisse), verbleibt, wenn nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist, bei solvimus. Hierfür räumt solvimus dem Kunden das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten.

10.3. An Software, deren Änderung, Ergänzungen, Erweiterungen und zugehöriger Dokumentation, die Liefergegenstand ist, zur Lieferung seitens solvimus gehört oder später geliefert wird, erhält der Kunde ein unbefristetes und nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Betrieb der Leistung. Solvimus bleibt alleiniger Inhaber der Urheberrechte.

10.4. Die zeitgleiche Einspeicherung oder Nutzung der von solvimus gelieferten Anwendersoftware auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Ebenso ist unzulässig, Systemsoftware auf anderer als der dafür vorgesehenen Hardware zu betreiben. Dem Kunden ist es nicht gestattet, gelieferte Software zu ändern dekompilieren, kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen. Die Herstellung einer als solche gekennzeichneten Sicherungskopie ist statthaft.

10.5. Der Kunde ist verpflichtet, solvimus unverzüglich textlich zu benachrichtigen, sollten Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch den Kunden Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben. Für diese Fälle behält sich solvimus alle Abwehr und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Kunde unterstützt solvimus hierbei.

11. Haftungsausschluss/-begrenzung

11.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet solvimus bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Auf Schadensersatz haftet solvimus – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet solvimus, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.3. Eine Haftung für Datenverlust beschränkt sich auf den Wiederherstellungsaufwand, der typischerweise bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Datensicherung des Kunden aufgetreten wäre.

11.4. Solvimus haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Käufer den unbefugten Zugriff seiner Mitarbeiter und anderer Dritter auf gelieferte Software sowie dazugehörige Dokumentationen durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere

Verwahrung der Originaldatenträger und der Sicherungskopie an einem zugriffssicheren Ort, nicht verhindert.

11.5. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden solvimus nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn solvimus die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Verjährung

12.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

12.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 11.2 S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Geheimhaltung

13.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien erlangten Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge der Vertragsparteien sowie sonstige technische und wirtschaftliche Informationen über die Vertragsparteien.

13.2. Die Vertragsparteien bestätigen ferner, dass die von ihnen mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Arbeitnehmer und sonstigen Beauftragten entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarungen unterliegen.

13.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziff. 13 dieser AGB bestehen nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind, oder ohne Verschulden der Vertragsparteien allgemein bekannt werden, oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder den Vertragsparteien bereits bekannt sind.

14. Kündigung / Rücktritt

14.1. Handelt es sich um einen Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsvertrag, kann dieser Vertrag als Gesamtvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Partei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

14.2. Der Kunde ist berechtigt, einen Forschungs-, Entwicklungs- oder Dienstleistungsvertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. In diesem Fall trägt der Kunde die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bei solvimus angefallenen und nicht mehr abwendbaren, durch den Vertrag bedingten Kosten. Alle Zahlungen einschließlich dieser Restabgeltung dürfen die im Falle eines ungekündigten Vertrags anfallende Vergütung nicht übersteigen.

14.3. Wird nach Abschluss des jeweiligen Vertrags erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Verzug des Kunden mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen), dass solvimus´ Zahlungsanspruch aus dem Vertrag durch mangelnde

Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist solvimus nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann solvimus den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

14.4. Neben der Vergütung für alle bislang erbrachten Leistungen kann solvimus im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder im Falle einer durch den Kunden veranlassten Kündigung 5% der Nettovertragssumme als pauschalierten Schadensersatz verlangen. Liegt ein Forschungs-, Entwicklungs- oder Dienstleistungsvertrages vor, kann solvimus in diesen Fällen einen Bereithaltungskostenersatz in Höhe von 10 % einer nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate berechneten monatlichen Durchschnittsvergütung verlangen; hat die Durchführung des Vorhabens vor weniger als drei Monaten begonnen, berechnet sich die monatliche Durchschnittsvergütung nach der kürzeren Laufzeit des Vorhabens. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Aufwand bzw. Schaden sei nicht oder in geringer Höhe als die Pauschale entstanden.

15. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

15.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarung solvimus´ Geschäftssitz, Ratsteichstraße 5, 98693 Ilmenau.

15.2. Ist der Kunde Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten solvimus´ Geschäftssitz in Ratsteichstraße 5, 98693 Ilmenau. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Solvimus ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15.3. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen solvimus und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16. Textform

16.1. Alle Vereinbarungen, Zusicherungen, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses selbst. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

16.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.